Der Mangel an Ideen

oder: Wie autonomiereif ist die TU-Graz

Die Technische Univer psität Graz darf mit 1. Oktober 1994 mit der Implementierung des neuen Universitätsorganisationsgesetzes beginnen." (Erkenntnis des Tages)

Nun ist es also fix.

Nach vielem Hin und Her hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek noch vor dem Sommer entschieden, daß wir im Reigen der ersten fünf Probeuniversitäten mitspielen dürfen.

Wir sitzen also in der ersten Reihe. Ob wir im Orchester jedoch auch die erste Geige spielen werden, das wird sich noch zeigen.

Wir kennen das Instrument nämlich noch nicht.

Mißtöne werden sich kaum vermeiden lassen. Es ist auch gut so, wenn wir nicht von Anfang die neue Geige virtuos beherrschen.

Dann würde die TU-Graz wahrscheinlich überheblich werden, das ist sicherlich nicht gut.

Eine der ersten Aufgaben wird die Ausarbeitung der neuen Grundordnungen, welche die Universitäten sich künftig selbst geben werden, sein. Für diese sogenannten Satzungen ist die Beiteiligung aller universitären Gruppen bei der Erlassung notwendig. Kommt es dabei doch darauf an, eine breite Akzeptanz zu schaffen.

Um diese notwendige Akzeptanz erreichen zu können wird aus meiner Sicht vor allem die Kontrolle der neuen, starken Männer (wahrscheinlich werden es Männer sein!) ein wichtiger Punkt sein.

Das neue UOG verschafft den sogenannten monokratischen Organen eine gro-Be Machtfülle, sie werden im neuen Recht Entscheidungen zu fällen haben. Die aus allen vier universitären Kurien (Professoren, Assistenten, Studierende, allgemeine Bedienstete) zusammengesetzten Kollegialorgane behalten einzig Richtlinienkompetenz. Daher wird es notwendia werden. groben Unfug von Seiten der Monokraten zu verhindern.

Ein mögliches Mittel dazu ist die Situierung eines, von uns



von Christian Grad Vors. ÖH TU-Graz

so benannten "Uni-Rechnungshofes". Dies kann eine Stabsstelle des Rektorates sein, der über alle Vorfälle auch dem Vorsitzenden des obersten Gremiums, des Senates berichten muß. Den Aufgabenbereich dieser Stelle könnte man unter dem Begriff "interne Revision" subsummieren. Der Uni-Rechnungshof kann auch als sinnvolles Kontrollinstrument bei allen Außenbeziehungen dienen, sei es bei Verträgen mit anderen Institutionen bis hin zu Drittmittelaufträgen aus der Industrie. In diesem Zusammenhang brauche ich nur noch auf das Stichwort der "universitären Autonomie" hinweisen.

Darüber hinaus wird ein wichtiger Punkt der Informationsfluß zwischen dem Richtlinienorgan (Kollegialorgan) und dem Umsetzungsorgan (Monokrat) sein. Der Fluß muß natürlich in beide Richtungen gewährleistet sein.

Bei allen Entscheidungen muß allen in den Kollegialorganen vertretenen Personen klar sein können, warum der Monokrat in diesem oder ienen Fall so oder so entschieden hat. Sind die Argumente des Monokraten stichhaltig, so wird es dem Kollegialorgan, welches die Richtlinien für den Monokraten zu erlassen hat, kein Problem sein, die Entscheidung nachzuvollziehen. Wenn diese Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist, so wird es wahrscheinlich öfters dazu kommen. daß das Kollegialorgan die Beschlüsse des Monokraten aussetzen wird müssen. Dies ist natürlich eine Situation. welche für eine zielstrebige Arbeit natürlich nur hinderlich ist.

Welche Instrumentarien wir uns dazu überlegen, um diesen Informationsfluß in beide Richtungen sinnvoll zu gestalten, wird sicher noch viel Hirnschmalz benötigen.

